

**21/ABPR XXI.GP**  
**Eingelangt am: 19.12.2001****Der Präsident des Nationalrates**  
**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2001 an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage 21/JPR gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Die Volksanwälte Dr. Kostelka, Bauer, Mag. Stadler haben mit Schreiben vom 26.11.2001 für Freitag, den 14.12.2001 zu einer Information betreffend Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 in das Lokal VIII im Parlament eingeladen. Diesem Schreiben war ein dieses Thema behandelnder, sogenannter "Sonderbericht der Volksanwaltschaft" angeschlossen, der nach der rechtlichen Beurteilung und laut Beschluss in der Präsidialkonferenz des Nationalrates kein formaler Bericht der Volksanwaltschaft und somit kein Verhandlungsgegenstand im Nationalrat ist, sondern nur eine unverbindliche Information an die Abgeordneten darstellt.

Laut Auskunft aus der Nationalratskanzlei wurde daher auch für diesen "Sonderbericht" keine Nummer der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vergeben. Trotzdem scheint auf dem der Einladung zu der Informationsveranstaltung beigelegten Exemplar die Nummer "III-121 d.B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI.GP" auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Präsidenten des Nationalrates folgende

**Anfrage:**

1. Ist Ihnen der oben beschriebene Sachverhalt bekannt?
2. Wie erklären Sie, dass in einem Schreiben der Volksanwaltschaft auf eine Nummer der parlamentarischen Materialien verwiesen wird, die nicht existiert?

3. Wie hat die Volksanwaltschaft von einer derartigen Nummer für die parlamentarischen Materialien erfahren?
4. Wurde die Nummer der parlamentarischen Materialien vergeben, bevor die geschäftsordnungsmäßige Korrektheit dieses "Sonderberichtes" geprüft wurde? Wenn ja, warum erfolgte keine vorherige Prüfung?
5. Wird die aus Geschäftsordnungsgründen nicht für den ursprünglichen Gegenstand verwendete Beilagennummer nunmehr für andere korrekte Verhandlungsgegenstände vorgesehen? Wenn nein, warum soll hier in der Durchnummerierung der parlamentarischen Materialien eine sinnwidrige Lücke verbleiben?
6. Wie gedenken Sie in Zukunft bei ähnlich gelagerten Fällen vorzugehen?

Die in der vorstehend wiedergegebenen Interpellation gestellten Fragen lassen sich am besten beantworten, indem man kurz die parlamentarische Praxis beim Einlangen von Vorlagen und bei der Vergabe von Beilagennummern darlegt:

Wenn eine Regierungsvorlage oder ein Bericht in der Parlamentsdirektion eingelangt, dann ist es wichtig, dass die Vorlage so rasch wie möglich an die Abgeordneten verteilt bzw. an den jeweiligen Ausschuss zugewiesen werden kann.

Daher werden die verfahrensmäßigen Prozeduren, die beim Einlangen einer Vorlage zu absolvieren sind, so rasch wie möglich erledigt. Die Parlamentsdirektion wurde immer wieder von mir angehalten dafür zu sorgen, dass dieses Verfahren möglichst rasch und unbürokratisch abläuft. Es ist auch schon vorgekommen, dass eine Vorlage relativ knapp vor einer Plenarsitzung eingelangt ist und dann Kritik geübt wurde, wenn diese Vorlage nicht bereits in dieser Plenarsitzung als eingelangt bekannt gegeben und ohne Verzögerung zugewiesen werden konnte.

Zu den Prozeduren, die einer Beschleunigung dieses Verfahrens dienen, zählt auch seit vielen Jahren die parlamentarische Praxis, dass Berichte, die von einem Ressort oder von einem obersten Organ des Bundes dem Nationalrat übermittelt werden, „voravisiert“ werden und um die Zuteilung einer vorläufigen Beilagennummer ersucht wird. Dies hat übrigens auch den Vorteil, dass durch diese Praxis die Beilagennummer bereits von jener Institution, die den Bericht vorlegt, dem Bericht aufgedruckt werden kann und in der Parlamentsdirektion ein Arbeitsgang (nämlich das Aufstempeln der Berichtsnummer auf die einzelnen Exemplare einer Vorlage) erspart werden kann. Diese Praxis hat sich durch Jahre hindurch bestens bewährt.

Im vorliegenden Fall war es nun so, dass die Volksanwaltschaft im Oktober 2001 an die Parlamentsdirektion mit dem Ersuchen um Reservierung einer vorläufigen Beilagenummer für die Beilagenserie III (für einen Bericht der Volksanwaltschaft) herangetreten ist. Die Vorvergabe bzw. Reservierung einer Beilagenummer hat keinerlei rechtliche oder konstitutive Wirkung, sondern stellt - wie gerade geschildert - eine administrative Vorsorge dar, die der möglichst raschen und ökonomischen Abwicklung eines Geschäftsganges dient.

Die Parlamentsdirektion hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Möglichkeit, die Frage der „Zulässigkeit eines Berichtes zu entscheiden und in der Praxis hat sich diese Frage in der Vergangenheit auch kaum jemals gestellt. Im gegenständlichen Fall wurde ein „Sonderbericht über die Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001“ von der Volksanwaltschaft in einer Stückzahl von 360 Exemplaren hergestellt, mit der reservierten Beilagenummer III-121 der Beilagen versehen und der Parlamentsdirektion am 14. November 2001 übermittelt. Schon einige Tage vorher ist ein Schreiben der beiden Klubobmänner Dr. Andreas Khol und Ing. Peter Westenthaler bei mir eingelangt, in dem sie Bedenken dagegen geäußert haben, einen sogenannten „Sonderbericht“ der Volksanwaltschaft über die Vergabe von Heizkostenzuschüssen zu einem Verhandlungsgegenstand des Nationalrates zu machen, wobei von den beiden Klubobmännern folgender Vorschlag unterbreitet wurde: „Um den Text des Berichtes dennoch den Mandataren zur Verfügung zu stellen, schlagen wir vor, in der nächsten Präsidialsitzung darüber zu reden, ob bzw. wie dieser Bericht den Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesräten zur persönlichen Information zur Verfügung gestellt werden kann“.

In der Präsidialsitzung vom 15. November 2001 ist über die Bedenken der beiden Klubobmänner der Regierungsparteien bzw. über deren Vorschlag diskutiert worden. Wie aus dem Präsidialprotokoll hervorgeht, ist ein Konsens zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz nicht erzielt worden. Die Vertreter von ÖVP und FPÖ haben den Standpunkt vertreten, dass die Volksanwaltschaft dem Nationalrat „jährlich“ zu berichten hat und dass daher für weitere „Sonderberichte“ keine Rechtsgrundlage existiere. Die Vertreter der Oppositionsparteien haben diese Meinung nicht geteilt, sondern den Standpunkt vertreten, dass der Volksanwaltschaft eine zusätzliche Berichterstattung möglich sein müsse und auch im Interesse der Abgeordneten gelegen wäre.

Ich habe mich sodann entschlossen, die diesbezüglichen Rechtsvorschriften nicht extensiv auszulegen und habe der Volksanwaltschaft schriftlich mitgeteilt, dass eine Zuweisung des Sonderberichtes der Volksanwaltschaft an den Verfassungsausschuss zur geschäftsordnungsmäßigen Verhandlung nicht beabsichtigt sei.

Erst zu diesem Zeitpunkt war rechtlich klargestellt, dass es sich bei dem von der Volksanwaltschaft übermittelten (und mit einer vorläufigen Beilagennummer versehenen) „Sonderbericht“ nicht um eine Vorlage im Sinne der Geschäftsordnung des Nationalrates handelt.

Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die vorläufige Reservierung einer Beilagennummer gegenstandslos geworden.

Die Volksanwälte haben daraufhin einhellig den Wunsch geäußert, ihren schriftlichen Bericht (auch wenn es sich nicht um einen Verhandlungsgegenstand des Nationalrates handelt) interessierten Mitgliedern des Nationalrates vorzustellen und zu erläutern.

Diesem Wunsch wurde vom Präsidenten des Nationalrates dadurch Rechnung getragen, dass der Volksanwaltschaft eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund darf ich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

#### **Zu den Fragen 1 bis 3:**

Die Antwort auf diese Fragen geht aus der vorstehenden Darlegung hervor.

#### **Zu Frage 4:**

Wie gleichfalls aus der vorliegenden Darstellung hervorgeht, ist im konkreten Fall (so wie in hunderten anderen Fällen) eine vorläufige Reservierung einer Beilagennummer vorgenommen worden, die aber erst mit der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung einer Vorlage Gültigkeit erlangt.

#### **Zu Frage 5:**

Es wird unter den parlamentarischen Materialien keine „sinnwidrige Lücke“ verbleiben. Die für den Bericht der Volksanwaltschaft vorreservierte Beilagennummer HI-121 wird definitiv für den „Tätigkeitsbericht des Fachhochschulrates für das Jahr 2000“ verwendet.

**Zu Frage 6:**

Ich denke, dass sich die bisherige parlamentarische Praxis bewährt hat, weil sie gewährleistet, dass Verhandlungsgegenstände so rasch wie möglich einem parlamentarischen Ausschuss zugewiesen werden können. Außerdem ermöglicht diese Vorgangsweise eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Selbst in einem der ganz seltenen Fällen, wie dem vorliegenden, wo eine Beilagennummer vorreserviert, aber nicht definitiv vergeben wurde, entsteht keinerlei Schaden oder sonstiger Nachteil, sodass ich beabsichtige, die bisherige bewährte Vorgangsweise beizubehalten.